

GRUNDGESETZ

für die Bundesrepublik Deutschland
vom 23. Mai 1949

mit

GESETZ ÜBER DAS
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
vom 12. März 1951

Textausgabe mit Sachregister
(Ausgabe März 1961)

Herausgegeben von
Ministerialdirektor Dr. Reinhold Merdker

PHILIPP RECLAM JUN. STUTTGART

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949
(Bundesgesetzblatt S. 1)

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen befeelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer_protokoll.php

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezulegen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besetzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

I. GRUNDGESETZ
FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Dritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

In dieser 03 1961 Ausgabe des GG im Reklam Heft stehen die entscheidenden Tatsachen im Vorwort:

derselbe Parlamentarische Rat hat festgestellt, daß das GG für die BRD von ihm, also von sich selbst, beschlossen worden war und NICHT vom Volk durch einen Volksentscheid angenommen worden war, sondern von der Vertretung - also den Länderparlamenten, aus denen sich die „Väter des Grundgesetzes“ rekrutierten.

Wiederum derselbe Parlamentarische Rat, der das GG für die BRD beschlossen hat, hat eben dieser Parlamentarische Rat das GG ausgefertigt und verkündet.

Dabei ist aber ein Parlamentarischer Rat keine verfassunggebende Versammlung und setzt sich nicht aus direkt vom Volk beauftragte / gewählte Delegierten zusammen.

Dies ist jedoch die Grundvoraussetzung zur Schaffung eines Verfassungsstaates - allein auf diesem basierend kann ein Rechtsstaat entstehen => sofern eine tatsächliche Gewaltenteilung - mit vom Volke stammenden hoheitlichen Befugnissen - installiert wird.

VORBEMERKUNG

I. *Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* ist am 23. Mai 1949 verkündet und mit Ablauf dieses Tages in Kraft getreten. Damit hat — wie es in der Präambel heißt — das deutsche Volk in den westdeutschen Ländern dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung gegeben. Diese neue Ordnung ist in ihrem Geltungsbereich begrenzt auf ein Teilgebiet des nach herrschender Auffassung fortbestehenden deutschen Staates. Sie ist begrenzt auch in der Geltungsdauer: Das Grundgesetz verliert nach seinem Art. 146 an dem Tage seine Gültigkeit, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist. Mit dem Grundgesetz ist kein separater „Weststaat“ begründet worden. Die Bundesrepublik wird vielmehr nach herrschender Auffassung als mit dem Deutschen Reich identisch und als die alleinige legitimierte staatliche Organisation des deutschen Volkes angesehen.

Trotz seiner Vorläufigkeit und seiner Begrenzung auf einen Teil Deutschlands genießt das Grundgesetz größere Popularität als vorangegangene Verfassungen. Mit Recht. Denn es regelt nicht nur Zusammensetzung, Bildung und Wirken der oberen Staatsorgane und beschränkt sich nicht darauf, über die Rechte des einzelnen Staatsbürgers programmatische Erklärungen abzugeben, wie dies noch bei der Weimarer Reichsverfassung weitgehend der Fall war. Es stellt vielmehr die „Grundrechte“, d. h. die Freiheitsrechte des einzelnen gegenüber dem Staat an seine Spitze, stattet sie mit unmittelbar verbindlicher Kraft aus und umgibt sie mit besonderen Sicherungen. Noch verstärkt wird die Bedeutung der Verfassung für jedermann dadurch, daß das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde eingeführt hat: Jeder, der durch die öffentliche Gewalt in einem seiner durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechte oder einem

Universal-Bibliothek Nr. 7785

Alle Rechte vorbehalten. Gesetz in Petit Garamond-Antiqua
Printed in Germany 1962. Herstellung: Reclam Stuttgart

Lest bitte ganz genau: laut Präambel hat sich das Deutsche Volk dieses GG beschlossen. Tatsächlich war dies jedoch der Parlamentarische Rat ----- außer dieser „Rat“ ist das Deutsche Volk (Eigenname).

Der GG Art. 146 adressiert das tatsächliche deutsche Volk. Die BR (es steht hier nicht BRD !!) sei identisch mit dem debellierten Deutschen Reich - dabei erstreckt sich das deutsche Volk auf das gesamte dismembrierte Reich ---- bei gleichen Begriffen ist zwischen staatlicher (Verfügungs)Gewalt und dem Raum mit demselben Namen zu unterscheiden; für mich ist BR ohne Zusatz D die scheinstaatliche personelle Verfügungsgewalt ohne scheinstaatliche Gebietshoheit.

grundrechtsähnlichen Recht verletzt ist, kann das höchste Gericht des Bundes zu seinem Schutze anrufen.

1. Das Grundgesetz ist die erste Verfassung, die sich das deutsche Volk — wenn auch begrenzt auf den westdeutschen Raum — nach der *Weimarer Reichsverfassung* vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383) gegeben hat. Nach 1933 ist die Weimarer Verfassung zwar nicht formell aufgehoben, aber in allen wesentlichen Punkten durch das nationalsozialistische Staatsrecht ersetzt oder überlagert worden. Sie hatte damit ihre Gültigkeit als staatliche Grundordnung praktisch weitgehend verloren.

Mit der Kapitulation vom 8. 5. 1945 brach auch das nationalsozialistische Staatsrecht zusammen. In der Berliner Erklärung vom 5. 6. 1945 übernahmen die vier Besatzungsmächte die „oberste Regierungsgewalt in Deutschland“ (Amtsbl. des Kontrollrats, Erg.H. 1 S. 7). Damit war eine Rückkehr zur Weimarer Verfassung ausgeschlossen, mag sie auch in einzelnen grundrechtlichen Bestimmungen die Zeit des Nationalsozialismus überdauert und auch nach der Kapitulation Geltung — ob mit oder ohne Verfassungsrang, ist umstritten — behalten haben. Nach der Übernahme der obersten Regierungsgewalt durch die Alliierten konnte sich eine deutsche hoheitliche Gewalt nur soweit wieder bilden, als die Besatzungsmächte den Raum hierfür freigaben. Das geschah zunächst bei den Gemeinden und setzte sich fort in den Ländern, die zum größten Teil auf neuer Grundlage neu gebildet wurden. Die Länder gaben sich in den Jahren 1946/47 neue Verfassungen; lediglich die Länder der britischen Zone folgten erst später (1949—52) nach. Über den Ländern wurden in den einzelnen Zonen auch deutsche Zonenorgane geschaffen, und schließlich wurde im September 1946 der wirtschaftliche Zusammenschluß der amerikanischen und britischen Zone eingeleitet: Es entstand das „Vereinigte Wirtschaftsgebiet“, die „Bizone“. Der nächste Schritt hätte die Bildung gesamtdeutscher Organe sein müssen. Im Potsdamer Abkommen vom 2. 8. 1945 (Amtsbl. des Kontrollrats, Erg.H. 1 S. 14) waren auch bereits für einige wichtige Gebiete deutsche Zentralverwaltungen vorgesehen; ihre Errichtung ist

jedoch an der mangelnden Einigkeit der Alliierten gescheitert. Auch auf späteren internationalen Konferenzen (Paris, Juli 1946; Moskau, März/April 1947 und London, Nov./Dez. 1947) konnte eine Einigung zwischen den Besatzungsmächten über das Schicksal Deutschlands nicht erreicht werden. Mit dem Auszug der sowjetischen Vertreter aus dem Alliierten Kontrollrat am 20. 3. 1948 war es schließlich offenbar geworden, daß eine Wiedervereinigung Deutschlands (wenn auch nur in den vier Besatzungszonen) zunächst unmöglich geworden war.

2. Bald nach dem Scheitern der Londoner Konferenz vom Dezember 1947 traten die Westalliierten gemeinsam mit den Vertretern der Benelux-Länder zu den *Londoner Sechsmächteberatungen* zusammen (Februar bis Juni 1948). Entsprechend den Beschlüssen dieser Konferenz erteilten die Militärgouverneure der westlichen Besatzungsmächte am 1. 7. 1948 den Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder den Auftrag zur Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung. Auf der *Koblenzer Konferenz* vom 8. bis 10. 7. 1948 nahmen die Ministerpräsidenten den Auftrag grundsätzlich an, erklärten jedoch, daß die Einberufung einer deutschen Nationalversammlung und die Ausarbeitung einer deutschen Verfassung zurückgestellt werden solle, bis die Voraussetzungen für eine gesamtdeutsche Regelung gegeben seien und die deutsche Souveränität in ausreichendem Maße wiederhergestellt sei. Dafür solle eine von den Landtagen der westdeutschen Länder gewählte Vertretung („Parlamentarischer Rat“) ein „Grundgesetz“ für die einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebiets der Westmächte ausarbeiten. — Über diese Gegenvorschläge der Ministerpräsidenten fanden anschließend Beratungen mit den alliierten Verbindungsoffizieren statt, die am 26. 7. 1948 zu einer Einigung führten. Bereits am 10. 8. 1948 nahm zunächst der „*Verfassungskonvent von Herrenchiemsee*“ seine Tätigkeit auf. Er war aus Bevollmächtigten der westdeutschen Länder zusammengesetzt und hatte die Aufgabe, einen vorläufigen Verfassungsentwurf aufzustellen. Das Ergebnis seiner Arbeit ist zusammengefaßt im „Bericht über den Verfassungskonvent

S 4 (1) ist eine klare Lüge, denn es war ja das Deutsche Volk und nicht das deutsche Volk; auch die WRV war nie eine völkerrechtlich gültige Verfassung.

Wenn nun die WRV durch das nationalsozialistische Staatsrecht überlagert worden war, fehlte jedem nationalsozialistischen Gesetz die Rechtsbasis - das Fundament durch eine Verfassung !

--- also konnte nie irgendein nationalsozialistisches Gesetz je Rechtskraft erlangen - weder die Justizbeibringungsordnung, noch die Einkommensteuer oder die Anwaltpflicht = Verbot der Rechtsberatung durch Nichtanwälte. Die Debellatio erfolgte durch die Dismembratio und wurde gefestigt durch die oberste Regierungsgewalt der Alliierten. Eine deutsche hoheitliche Gewalt hat es nie mehr seit 1849 gegeben - erst recht nicht nach 1945, da die Ministerpräsidenten von den Alliiertengenerälen eingesetzt worden waren und jede andere Verwaltung verboten worden wäre (siehe die nutzlosen Demonstrationen).

Was haben wir - korrekt S. 5: Grundgesetz als Verwaltungsgesetz für eine einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebietes - es war nie mehr und kann mangels einer verfassungsgebende Versammlung auch nie mehr werden.

von Herrenchiemsee“, der auch den „Entwurf eines Grundgesetzes“ enthält.

Am 1. 9. 1948 trat der *Parlamentarische Rat* zu seiner ersten Sitzung in Bonn zusammen. Er bestand aus 65 Abgeordneten, die von den Landtagen der westdeutschen Länder gewählt waren, sowie aus 5 Abgeordneten von Berlin. Im Verlaufe der Beratungen des Parlamentarischen Rats vollzog sich ein grundsätzlicher Auffassungswandel über das Wesen des zu schaffenden Werkes. Während die elf Ministerpräsidenten noch lediglich ein Organisationsstatut eines besetzten Landes für möglich gehalten hatten, entstand die Verfassungsurkunde eines souveränen Staatswesens. Am 8. 5. 1949 wurde das nunmehr fertiggestellte Grundgesetz in dritter Lesung mit 52:12 Stimmen angenommen. In der Zeit vom 18. bis 21. 5. 1949 wurde in den Landtagen der westdeutschen Länder über das Grundgesetz abgestimmt. Es wurde von allen Ländern außer Bayern angenommen; jedoch bejahte auch der bayerische Landtag die Zugehörigkeit Bayerns zur Bundesrepublik im Falle der Annahme des Grundgesetzes. Damit war das Grundgesetz durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Dritteln der beteiligten deutschen Länder gebilligt und somit nach seinem Artikel 144 gültig zustande gekommen.

Am 12. 5. 1949 wurde das Grundgesetz von den Militärgouverneuren mit einigen Vorbehalten, die sich insbesondere auf die Teilnahme Berlins am Bunde (Art. 23 und 144 Abs. 2) und die Neuregelung der Ländergrenzen (Art. 29) bezogen, genehmigt. Am gleichen Tage wurde auch das *Besatzungsstatut*, aus dem sich weitere Vorbehalte ergaben, verkündet; es trat am 21. 9. 1949 in Kraft (Amtsbl. der AHK S. 2, 13) und ist am 6. 3. 1951 (Amtsbl. der AHK S. 792) revidiert worden. Mit dem Inkrafttreten des Protokolls vom 23. 10. 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland am 5. 5. 1955 12 Uhr mittags (BGBl. 1955, II, 213, 628) ist auch das Besatzungsstatut, das bis dahin die verfassungsrechtliche Ordnung in der Bundesrepublik überlagert hatte, *außer Kraft getreten*. Die Bundesrepublik hat seit diesem Zeitpunkt nach Art. 1 Abs. 2 des

Deutschland-Vertrages „die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten“. *Alliierte Vorbehalte* bestehen jedoch noch weiter in bezug auf Berlin, Deutschland als Ganzes (einschließlich Wiedervereinigung und Friedensvertrag) und gewisse Befugnisse hinsichtlich der Stationierungstruppen.

3. Auf Grund des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung vom 15. 6. 1949 in der Fassung des Gesetzes vom 5. 8. 1949 (BGBl. S. 21 und 25) wurde am 14. 8. 1949 die *Wahl zum ersten Bundestag* durchgeführt. Dieser trat am 7. 9. 1949 zu seiner ersten konstituierenden Sitzung zusammen. An demselben Tag fand auch die konstituierende Sitzung des *Bundesrats* statt, in der der erste Präsident des Bundesrats gewählt wurde. Am 12. 9. 1949 wählte die Bundesversammlung (vgl. Art. 54 GG) den ersten *Bundespräsidenten*, Professor Dr. Theodor *Heuss*. Die Wahl des ersten *Bundeskanzlers*, Dr. Konrad *Adenauer*, fand am 14. 9. 1949 statt. Am 20. 9. 1949 schließlich ernannte der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers die Mitglieder der *Bundesregierung*. Damit war die Bildung der Bundesorgane abgeschlossen.

4. Das Grundgesetz ist in seinem Wortlaut bisher wie folgt *geändert* oder *ergänzt* worden:

a) Die Vorschriften des Art. 143 über den Hochverrat sind auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung dieses Artikels durch Art. 7 des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. 8. 1951 außer Kraft gesetzt worden.

b) Durch Gesetz vom 14. 8. 1952 (BGBl. I S. 445) ist der Art. 120 a eingefügt worden (Sondervorschriften für die Lastenausgleichsverwaltung).

c) Entscheidend sind die Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes durch die Gesetze vom 26. 3. 1954 (BGBl. I S. 45) und vom 19. 3. 1956 (BGBl. I S. 111), mit denen dem Grundgesetz die Bestimmungen über das *Verteidigungswesen* eingefügt wurden, die dem ursprünglichen Text fehlten. Damit wurde den tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten, die lange Zeit das politische Leben der Bundesrepublik belastet hatten, ob nämlich auch ohne ausdrückliche Vorschriften im Grundgesetz die

Gemäß Prof. Dr. Friedrich Berber ist es nicht zulässig, daß eine Besatzung die Regierung des Feindstaates absetzt (genau 4 Jahre zuvor Dönitz 23.5.45), Regierungen einsetzt und Länder neu bildet (S. 6 Neuregelung von Ländergrenzen). Die Neubildung von Ländern ist erst nach dem Friedensschluß möglich.

Diese von den Alliierten eingesetzte Regierungen sind nicht einmal de-facto Regierungen (Zitat Prof. Dr. Friedrich Berber „Kriegsvölkerrecht II“). Schon allein aufgrund der Neuregelung von Ländergrenzen gibt es keine korrekte Zusammensetzung von Landtagen (durch eine nichtige Zusammenlegung von Mittel- und West Dtl. auch keine korrekte Zusammensetzung eines Bundestags / -rats).

Korrekt wird auf S. 7 die Unzuständigkeit der BR für Berlin und Deutschland als Ganzes hingewiesen - eine Folge der Dismembratio.

Aufstellung von militärischen Verbänden zulässig sei, ein Ende bereitet.

d) Die *finanzrechtlichen Vorschriften* der Art. 106 und 107 über die Verteilung der Steuern auf Bund und Länder sind durch Gesetz vom 23. 12. 1955 (BGBl. I S. 817) neu gefaßt worden, nachdem die hierfür ursprünglich im Art. 107 gesetzte Frist zweimal verlängert worden war (Gesetze vom 20. 4. 1953 – BGBl. I S. 130 – und vom 25. 12. 1954 – BGBl. I S. 517). Der Art. 106 wurde sodann nochmals geändert durch Gesetz vom 24. 12. 1956 (BGBl. I S. 1077).

e) Im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. 11. 1957 ist durch Gesetz vom 22. 10. 1957 (BGBl. I S. 1745) der Art. 135 a dem Grundgesetz eingefügt worden.

f) Der Erlaß des Atomgesetzes machte die Einfügung des Art. 74 Nr. 11 a und des Art. 87 c durch Gesetz vom 23. 12. 1959 (BGBl. I S. 813) erforderlich.

g) Mit dem Gesetz vom 6. 2. 1961 (BGBl. I S. 65) ist Art. 87 d eingefügt (Regelung der Luftverkehrsverwaltung).

h) Das 12. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 6. 3. 1961 (BGBl. I S. 141) ändert den Art. 96 a. (Die Änderungsgesetze zum Grundgesetz werden künftig – ähnlich wie die amendments zur Verfassung der Vereinigten Staaten – fortlaufend numeriert werden.)

Verfassungsdurchbrechende Gesetze – d. h. Gesetze, die (mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen) die Verfassung materiell ändern, ohne deren Wortlaut ausdrücklich zu ändern – sind nach Art. 79 GG, anders als nach Weimarer Staatsrecht, nicht mehr zulässig.

II. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht regelt entsprechend der Ermächtigung in Art. 94 GG Verfassung und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts.

Die Weimarer Reichsverfassung hatte die Verfassungsgerichtsbarkeit nur lückenhaft geregelt. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich war lediglich zuständig für Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes und für Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reich und einem

Land, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet war. Außerdem konnte das Reichsgericht (auf bestimmten Gebieten auch der Reichsfinanzhof) über die Frage der Vereinbarkeit von Landesrecht mit Reichsrecht entscheiden. Es fehlte vor allem eine Zuständigkeit der Entscheidung über verfassungsrechtliche Streitigkeiten zwischen Reichsorganen und über die Vereinbarkeit von Reichsrecht mit der Verfassung.

Das Grundgesetz hat dagegen die Verfassungsgerichtsbarkeit in einem außerordentlich weiten Umfang ausgebildet. Die Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts sind im einzelnen im § 13 BVerfGG aufgeführt. Außer den im Grundgesetz bereits vorgesehenen Zuständigkeiten hat das Bundesverfassungsgerichtsgesetz noch die *Verfassungsbeschwerde* geschaffen (§§ 90 ff.).

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist am 1. 2. 1951 im Bundestag mit allen Stimmen gegen die Stimmen der KPD angenommen und am 16. 4. 1951 verkündet worden. Durch Gesetz vom 21. 7. 1956 (BGBl. I S. 662) sind vor allem die Vorschriften über die Zahl der Richter, die Richterwahl, die Zuständigkeiten der Senate und das Verfahren bei Verfassungsbeschwerde geändert worden (die Übergangsvorschriften dieses Gesetzes sind in dieser Ausgabe unter III abgedruckt).

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz wird ergänzt durch das Gesetz über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts vom 4. 5. 1951 (BGBl. I S. 288) und das Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 4. 1951 (BGBl. I S. 254).

Die Ausgabe entspricht dem Stand der Gesetzgebung vom März 1961.

Bonn a. Rh., im März 1961

Dr. Reinhold Merkel

Rede des Abgeordneten Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat, 8. September 1948: „Die Gesamtstaatsgewalt wird .. durch den Kontrollrat im ganzen und durch die Militärbefehlshaber in den einzelnen Zonen ausgeübt. Durch diese Treuhänderschaft von oben ... Die Hoheitsgewalt in Deutschland ist also nicht untergegangen; sie hat lediglich den Träger gewechselt, indem sie in Treuhänderschaft übergegangen ist.“

Resümee: eingedenk des Potsdamer Protokolls gab es nie eine Volksvertretung, sondern immer nur eine Interessenvertretung der Alliierten Okkupationsmächte, den Kriegsgegnern des deutschen Volkes, durch nicht einmal de-facto Regierungen in einer scheinstaatlichen Treuhandverwaltung **ohne** Hoheits-, Staats- oder *verfassungsbasierende Vertretungsrechte* - über den heutigen Tag hinaus.



Warum Deutschlands Verfassung Grundgesetz heißt

Gesellschaftliche Umbrüche, Revolutionen, gewaltsame Auseinandersetzungen und Kriege sind Gründe, warum sich ein politisches Gemeinwesen eine neue Verfassung gibt. Wie kam es, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland "nur" ein Grundgesetz war?

Hans Vorländer

1.9.2008



Auch wenn das Grundgesetz nicht vom Volk beschlossen werden sollte, war das Interesse groß: Zuschauer blicken durch ein geöffnetes Fenster in den Sitzungssaal des Parlamentarischen Rats. (© Haus der Geschichte / Bestand Erna Wagner-Hehmke)

Gesellschaftliche Umbrüche, Revolutionen, gewaltsame Auseinandersetzungen und Kriege sind Gründe, warum sich ein politisches Gemeinwesen eine neue Verfassung gibt. In der Regel legen Verfassungen die Organisation des Staates fest und enthalten grundlegende Menschen- und Bürgerrechte. Nachdem eine verfassungsgebende Versammlung den Text der Verfassung entworfen hat, wird diese vom Volk in einem Referendum beschlossen.

Die Geschichte des deutschen Grundgesetzes verlief anders – zwar nur in einigen, aber eben in entscheidenden Punkten.

Das Grundgesetz war keine Verfassung

Zwar wurde das Grundgesetz nach dem Ende von Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg gegeben. Auch hatte es wie andere Verfassungen eine konstituierende Bedeutung für den neuen Staat, denn die Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 ist zugleich die Geburtsstunde der Bundesrepublik Deutschland. Dennoch fehlten ihm entscheidende Attribute: Das Grundgesetz war eben keine Verfassung. Und es wurde auch nicht vom Volk in einem Referendum ratifiziert. Zudem sollte es nicht einen neuen deutschen Nationalstaat begründen, sondern zunächst nur aus den drei westlichen Besatzungszonen ein einheitliches Staatsgebiet machen, also nur einen westdeutschen Staat begründen.